

RS Vwgh 2005/2/25 2003/09/0142

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.2005

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §1 Abs2;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;

AuslBG §3 Abs1;

Rechtssatz

Die Kontrollpflicht des Arbeitgebers beschränkt sich darauf, unmittelbar sichtbare, ohne besondere Kenntnisse bzw. technische Hilfsmittel erkennbare Mängel, Verfälschungen oder Fälschungen einer vom Ausländer vorgelegten Urkunde (hier: portugiesischer Reisepass) aufzudecken bzw. wahrzunehmen.

(Hier: Damit, ob der vom Ausländer vorgelegte portugiesische Reisepass derartige Mängel hatte, die für die Arbeitgeberin erkennbar waren bzw. von ihr hätten erkannt werden müssen, hat sich der UVS nicht auseinandergesetzt.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003090142.X01

Im RIS seit

23.03.2005

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at